



S a t z u n g

Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen der Städtischen Gesamtschule Hardt e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Freunde, Förderer und Ehemalige der Städtischen Gesamtschule Hardt e. V.. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach – Hardt.

§ 2

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Städtischen Gesamtschule Hardt in Mönchengladbach-Hardt. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln jeder Art
- finanzielle und organisatorische Unterstützung bei Schulveranstaltungen jeglicher Art
- Pflege der aktiven Mitarbeit der Eltern und der Schülerinnen und Schüler auf dem Gebiet des Schulwesens
- finanzielle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Durchführung von Klassenfahrten, bei der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaft und bei der Beschaffung von Lernmitteln
- Pflege der Beziehung zum Schulträger und zur Öffentlichkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte und gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein unterstützt keinerlei politische Aktivitäten.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung, keinen Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder auf Auszahlung von Vereinsvermögen. Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 6

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind den Verein und seine Aufgaben gemäß § 2 der Satzung zu unterstützen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags.

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder bezahlen diesen Beitrag ab dem nächsten Geschäftsjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt ist dem Verein immer schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand. Er hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied schwer gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder dem Ansehen des Vereins schweren Schaden zugefügt hat. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstands Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Durch den Widerspruch wird die einstweilige Wirksamkeit des Ausschlusses nicht gehemmt.

Ist ein Mitglied trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres ohne besonderen Beschluss.

§ 7

Eine Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 8

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- mindestens zwei Beisitzern

Diese sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Bankvollmacht erhalten der Vorsitzende und der Kassierer, wobei jeder für sich alleine Bankgeschäfte tätigen kann.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Voraussetzung für die Wahl ist, dass ein Kind des Mitglieds die Schule besucht. Wiederwahl ist möglich. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Ein Mitglied kann letztmalig in dem Jahr, in dem sein Kind die Schule verlässt, für die Dauer von zwei Jahren in den Vorstand gewählt werden.

Bei Ausschluss verliert das Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung seine Funktion im Vorstand.

Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht vorzulegen.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Bei Bedarf oder wenn mindestens zwanzig Prozent aller Mitglieder dies verlangen ist eine außerordentliche Versammlung durchzuführen. Der Antrag der Mitglieder muss schriftlich eingereicht werden und er muss begründet werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie muss spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern:

- die Mitglieder des Vorstands laut § 9
- für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Festsetzung des Jahresbeitrags (Mindestbeitrag)
- Fördertätigkeit
- Satzungsänderungen
- Widersprüche gegen Ausschlüsse des Vorstands laut § 6
- Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstands

Jedem Mitglied steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind zu begründen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der Mitglieder erforderlich. Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der Änderung zustimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein so oft die Lage des Vereins dies erfordert, mindestens jedoch einmal halbjährlich oder wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

§ 12

Bei Auflösung oder der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Städtischen Gesamtschule Hardt zu. Ist diese Schule nicht mehr vorhanden so fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den anderen Gesamtschulen in Mönchengladbach zu. Sollte keine weitere Gesamtschule in Mönchengladbach vorhanden sein, so ist das verbleibende Vereinsvermögen einer allgemein anerkannten gemeinnützigen Vereinigung zuzuführen, wobei dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Stand 02.06.2014